



Verband kirchlicher
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Bayern e.V.

vkm: Bundesarbeitsgericht urteilt zu kirchlicher Arbeitsrechtssetzung

Streik in der Diakonie kann nicht völlig ausgeschlossen werden

Arbeitsrechtsetzung auf dem Dritten Weg wird bestätigt

Wird es aufgrund des Bundesarbeitsgerichtsurteiles innerhalb von Kirche und Diakonie Bayern künftig einen Streik geben? Wohl eher nicht. Das BAG hat in seinem Urteil vom 20. November 2012 (1 AZR 179/11) dem enge Grenzen gesetzt. Da bisher nur die Pressemeldung vorliegt, ist allerdings die nähere Begründung zum Urteil abzuwarten.

„Verfügt eine Religionsgesellschaft über ein am Leitbild der Dienstgemeinschaft ausgerichtetes Arbeitsrechtsregelungsverfahren, bei dem die Dienstnehmerseite und die Dienstgeberseite in einer paritätisch besetzten Kommission die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten gemeinsam aushandeln und einen Konflikt durch den neutralen Vorsitzenden einer Schlichtungskommission lösen (sog. Dritter Weg), dürfen Gewerkschaften nicht zu einem Streik aufrufen. Das gilt jedoch nur, soweit Gewerkschaften in dieses Verfahren organisatorisch eingebunden sind und das Verhandlungsergebnis für die Dienstgeberseite als Mindestarbeitsbedingung verbindlich ist. (Pressemitteilung Bundesarbeitsgericht Nr. 81/12)“

Die Evang.-Luth. Landeskirche und ihre Diakonie hat im Gegensatz zu anderen Diakonischen Werken vorbildlich schon lange genau im Sinne des Urteils gehandelt. Damit ist das – vom Bundesverfassungsgericht anerkannte – kirchliche Selbstbestimmungsrecht nicht verletzt, andererseits bleibt die Möglichkeit für die Gewerkschaften offen, konsensuale Lösungen nach Art. 9 Abs. 3 GG anzustreben.

Im so genannten Arbeitsrechtsregelungsgesetz ist festgelegt, dass die Vereinigungen, die mindestens fünfhundert der im Gesetz benannten Mitarbeiter als Mitglieder haben, in der paritätisch besetzten Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK) mitarbeiten können. Damit waren die betreffenden Gewerkschaften auch schon in der Vergangenheit eingeladen, sich aktiv zu beteiligen.

Der Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Bayern als Vertretung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in Bayern nimmt diese Verantwortung seit vielen Jahren wahr. Die Gewerkschaft verdi hat das bisher von sich abgelehnt und wird diese Haltung jetzt überdenken müssen.

Die Beschlüsse der ARK in Bayern sind verbindlich. In Kirche und Diakonie dürfen nur Verträge abgeschlossen werden, die auf diesen Entscheidungen beruhen. Die durch die ARK getroffenen Beschlüsse sind ebenso verbindlich für alle die dem Diakonischen Werk Bayern angeschlossenen Einrichtungen.

Die abgeschlossenen Dienstverträge verweisen vorbehaltlos auf die Dienstvertragsordnung (DiVO) und die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie (AVR-Bayern).

Letztendlich stellt sich jedoch auch die Frage, ob es denn überhaupt aufgrund der Situation in Bayern ein Streikrecht bräuchte. Dahinter steckt die Fragestellung, ob man denn mit einem Tarifvertrag gleich welcher Art tatsächlich besser wegkäme, als mit dem kirchenspezifischen Dritten Weg. Der vkm sieht das nicht so.

In Kirche und Diakonie Bayerns wird die Dienstvertragsordnung und die Arbeitsvertragsrichtlinien Bayern flächendeckend angewandt und jeweils den notwendigen Gegebenheiten angepasst. Ob es eine gleiche breit angelegte flächendeckende Anwendung über einen Tarifvertrag gäbe zwischen einem (bisher in dieser Weise für alle Einrichtungen gar nicht existenten) Arbeitgeberverband und den Gewerkschaften, ist zu bezweifeln.

Im Bereich des Diakonischen Werkes gibt es keine kircheneigene Leiharbeit mehr. Outgesourcte Bereiche sind wieder in die AVR-Bayern zurückgekehrt. Wer meint, Leiharbeit und Outsourcing seien nach Abschluss von Tarifverträgen die Probleme „von gestern“, täuscht sich. Derjenige sollte sich in der Tariflandschaft umsehen.

Richtungsweisend und vorbildhaft ist es in dieser Hinsicht, dass die Entgelterhöhungen von D DiVO und AVR-Bayern aufgrund einer Vereinbarung in der Arbeitsrechtlichen Kommission quantitativ gleich hoch sind, und dass zudem rechtlich über die Satzung des DW Bayern festgelegt ist, dass sich die an das Diakonische Werk Bayern angeschlossenen Einrichtungen an die Arbeitsvertragsrichtlinien zu halten haben. Wo bekannt, werden „schwarze Schafe“ (Ausreißer gibt es auch in der Diakonie Bayern) wieder „auf Linie“ gebracht.

In der Arbeitsrechtlichen Kommission finden in sachlicher Form Auseinandersetzungen statt. Das Klima in den Gesprächen zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern lässt eine produktive Arbeit zu. Aufgrund des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes und einer Bestimmung zur Zwei-Drittel-Mehrheit können keine einseitigen Entscheidungen von den Dienstgebervertretern oder den Dienstnehmersvertretern getroffen werden.

Das ist keine heile Welt. Es gibt viel zu tun für die Verbände (und vielleicht auch einmal für die Gewerkschaften) innerhalb der ARK zu DiVO und AVR. Es gibt Unzufriedene und Enttäuschte, die sich aufgrund der Regelungen deutlicher und schneller ein „qualitatives Mehr“ erwarten. Das war an der (überschaubaren) Anzahl derer abzulesen, die den durch verdi organisierten „aktiven Mittagspausen“ beigewohnt haben. Dennoch sind deren Anliegen ernst zu nehmen. Die Anlage 2 der AVR-Bayern zur Eingruppierung wird zur Zeit völlig überarbeitet. Die Mitarbeitervertretungen der Einrichtungen wurden dazu nach ihren Vorstellungen befragt.

Der vkm-Bayern sieht sich in seiner Arbeitsweise durch das Urteil bestätigt, einerseits weiter gegen alle Auswüchse von Lohndumping vorzugehen, andererseits den Weg des Dialoges zu gehen.

Soweit die Diakonischen Werke der EKD nicht den genannten Anforderungen entsprechen, fordern wir diese auf, ihre Satzungen entsprechend zu verändern und die Dienstnehmerrechte zu wahren. Der Dritte Weg als stetige konstruktive Auseinandersetzung im Dialog zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer, eben als Alternative zum Tarifrecht, macht dann Sinn, wenn die Vorgaben des Bundesarbeitsgerichtes ohne Kompromisse eingehalten werden.

Für den vkm-Bayern

Gerd Herberg